Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung nach § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SächsCoronaSchVO

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 bis 4 SächsCoronaSchVO sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

Die nachfolgenden Angaben des zu betreutendes Kindes müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Es wird bestätigt, dass einer der beiden Personensorgeberechtigten gemäß der **Anlage 2** der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorge- berechtigten nicht abgesichert werden kann:

Personensorgeberechtigter A	**Personensorgeberechtigter B**
Name, Anschrift (sofern abweichend)	Name, Anschrift (sofern abweichend)
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A	
Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen, Stempel	
Ort, Datum, Unterschrift	

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Wir/ ich willige(n) ein, dass die **Clemens-Thieme-Schule/Hort Borna** die oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung der Notbetreuung meines Kindes verarbeiten darf. Die Daten werden gespeichert und nach Ablauf des 31. Januar 2021 unverzüglich gelöscht oder vernichtet. Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. **Ohne Einwilligung kann eine Notbetreuung nicht stattfinden.**

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die betreuende Einrichtung. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen oder dem Sächsischen Daten- schutzbeauftragten eingelegt werden. Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der betreuenden Einrichtung können bei der betreuenden Einrichtung erfragt werden.

Personensorgeberechtigter A	**Personensorgeberechtigter B**
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift

Die Unterschrift des Arbeitgebers kann binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden.